

# RS Vwgh 2003/11/19 2000/04/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2003

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §77 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/04/0071 E 26. Juni 2002 RS 3(hier: nur der zweite Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Einer Betriebsanlage ist das Zu- und Abfahren lediglich in ihrem engeren örtlichen Bereich zuzurechnen; das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr kann nicht mehr als ein zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000040175.X09

## Im RIS seit

05.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)